

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette für das Geschäftsjahr 2025

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Menschenrechtsstrategie und Erwartungen	3
3	Risikomanagement und Verantwortlichkeiten	3
4	Risikoanalyse 2025	4
4.1	Datengrundlage und Umfang	4
4.2	Abstrakte Bewertung	5
4.3	Konkrete Plausibilisierung und Priorisierung	5
4.4	Eigener Geschäftsbereich	6
5	Ergebnisse und prioritäre Risiken	6
5.1	Priorisierung der unmittelbaren Zulieferer	6
5.2	Prioritäre menschenrechtliche Risikofelder	6
5.3	Prioritäre umweltbezogene Risikofelder	7
5.4	Eigener Geschäftsbereich und mittelbare Zulieferer	7
6	Präventionsmaßnahmen	7
6.1	Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	7
6.2	Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	8
7	Abhilfemaßnahmen	8
8	Beschwerdeverfahren	9
9	Wirksamkeitskontrolle, Dokumentation und Kommunikation	9
9.1	Wirksamkeitsprüfung	9
9.2	Dokumentation und Kommunikation	9
10	Ansprechperson	10
11	Fortentwicklung und Schlussbestimmung	10

ungelenkte Kopie

Vorwort

Die Zimmer Group ist ein familiengeführtes, international tätiges Technologieunternehmen. Die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung umweltbezogener Pflichten sind für uns Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und einer stabilen, langfristig ausgerichteten Lieferkette.

Mit dieser Grundsatzerklärung beschreibt die Zimmer Group GmbH ihre Menschenrechtsstrategie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Sie erläutert, wie wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ermitteln, bewerten und priorisieren, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen wir vorsehen und welche Erwartungen wir an Beschäftigte und Zulieferer richten.

Unser Vorgehen folgt dem Grundsatz der Angemessenheit und ist risikobasiert. Eine abstrakte Risikoeinstufung ist für uns noch kein Nachweis einer Verletzung. Entscheidend ist die anschließende konkrete Plausibilisierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Geschäftsbeziehung, des Einflussvermögens, vorhandener Kontroll- und Präventionsmaßnahmen sowie belastbarer interner und öffentlich zugänglicher Informationen.

1 Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung gilt für die Zimmer Group GmbH. In den eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG wurden die Gesellschaften einbezogen, auf die die Zimmer Group GmbH bestimmenden Einfluss ausübt.

Hierzu gehören:

- Zimmer GmbH
- Zimmer Systems GmbH
- Zimmer GmbH Dämpfungssysteme
- Zimmer GmbH Kunststofftechnik

Ausländische Gesellschaften, auf die nicht die Zimmer Group GmbH, sondern die Zimmer International GmbH bestimmenden Einfluss ausübt, sind nicht Bestandteil des eigenen Geschäftsbereichs der Zimmer Group GmbH im Sinne dieser Grundsatzerklärung.

Die regelmäßige Risikoanalyse erfasst darüber hinaus die unmittelbaren Zulieferer, deren Lieferungen oder Dienstleistungen für die Geschäftstätigkeit der einbezogenen Gesellschaften relevant sind. Mittelbare Zulieferer werden anlassbezogen einbezogen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte eine substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht begründen.

Hinweis zur Abgrenzung:

Die Risikoanalyse unterscheidet zwischen dem eigenen Geschäftsbereich, unmittelbaren Zulieferern und - bei substantiierter Kenntnis - mittelbaren Zulieferern. Maßnahmen werden jeweils risikobasiert und verhältnismäßig festgelegt.

Erstellt: GF	Letzte Änderung:	Geprüft: Schanz, Tina	Freigegeben: Moulin, Andrea	Seite 2 von 10
Datum: 12.08.2026		Datum: 13.08.2026	Datum: 13.08.2026	Version: 1
Geltungsbereich: Zimmer Group				

2 Menschenrechtsstrategie und Erwartungen

Die Zimmer Group GmbH erwartet von ihren Beschäftigten und von ihren Zulieferern, dass die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie die in dieser Grundsatzerklärung und in den jeweiligen Verhaltenskodizes beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen eingehalten werden. Diese Erwartungen umfassen insbesondere:

- das Verbot von Kinderarbeit sowie von Zwangsarbeit, Menschenhandel und allen Formen moderner Sklaverei;
- sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen einschließlich angemessener Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Unterweisungen und Schutzmaßnahmen;
- die Achtung der Koalitionsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
- die Vermeidung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung sowie die Wahrung der persönlichen Würde;
- die Zahlung mindestens des am Beschäftigungsort geltenden Mindestlohns sowie die Beachtung der Anforderungen an einen angemessenen Lohn;
- den Schutz vor widerrechtlichem Landentzug sowie einen verantwortungsvollen Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte;
- die Vermeidung schädlicher Boden-, Wasser- und Luftverunreinigungen, soweit hierdurch geschützte Rechtspositionen beeinträchtigt werden können;
- die Einhaltung der LkSG-relevanten umweltbezogenen Verbote im Umgang mit Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen (POP) und gefährlichen Abfällen.

Von Zulieferern erwarten wir außerdem, dass sie diese Anforderungen im eigenen Geschäftsbereich angemessen verankern, relevante Risiken in ihrer Lieferkette adressieren und uns bei risikobezogenen Prüfungen und erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen angemessen unterstützen. Gleichwertige eigene Codes of Conduct von Zulieferern können als bestehende Präventionsmaßnahme berücksichtigt werden.

3 Risikomanagement und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des LkSG liegt innerhalb der Geschäftsleitung bei Jonas Zimmer. Die operative Verantwortung für das LkSG-Risikomanagement liegt im Nachhaltigkeitsmanagement. Die Durchführung und regelmäßige Aktualisierung der Risikoanalyse, die Koordination und Dokumentation der

Erstellt: GF	Letzte Änderung:	Geprüft: Schanz, Tina	Freigegeben: Moulin, Andrea	Seite 3 von 10
Datum: 12.08.2026		Datum: 13.08.2026	Datum: 13.08.2026	Version: 1
Geltungsbereich: Zimmer Group				

daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie die Überwachung ihrer Umsetzung erfolgen durch Tina Schanz als verantwortliche operative Ansprechperson.

Das LkSG-Risikomanagement ist bereichsübergreifend angelegt. An der Risikoanalyse 2025 waren insbesondere das Nachhaltigkeitsmanagement sowie die jeweils zuständigen Einkäuferinnen und Einkäufer beteiligt. Ergänzend wurden für die Bewertung erforderliche Informationen aus weiteren relevanten Fachbereichen, insbesondere Personalwesen, Arbeitssicherheit, Umwelt- und Energiemanagement und Qualitätsmanagement, herangezogen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen stehen der Geschäftsführung über das digitale Dokumentenmanagementsystem zur Verfügung und werden im vorgesehenen Freigabeprozess bestätigt. Die Geschäftsleitung wird mindestens einmal jährlich über die Durchführung und Ergebnisse des LkSG-Risikomanagements sowie den Stand der daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert. Das Verfahren umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

- jährliche regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern;
- anlassbezogene Risikoanalyse bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage oder bei substantiierter Kenntnis zu mittelbaren Zulieferern;
- Gewichtung und Priorisierung festgestellter Risiken anhand der Angemessenheitskriterien des LkSG;
- Festlegung und Nachverfolgung angemessener Präventions- und, falls erforderlich, Abhilfemaßnahmen;
- Beschwerdeverfahren und Berücksichtigung eingehender Hinweise;
- regelmäßige Wirksamkeitsprüfung sowie fortlaufende interne Dokumentation.

4 Risikoanalyse 2025

4.1 Datengrundlage und Umfang

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde am 22.09.2025 durchgeführt und basierte auf den Einkaufsdaten des Geschäftsjahres 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024). Vor der Auswertung wurden Dubletten und Mehrfachbeziehungen bereinigt.

Kennzahl	Ergebnis
Unmittelbare Lieferanten in der Datenbasis	1.685
Analysierte Teile-Lieferantenbeziehungen	14.819
Abstrakt als Risiko eingestufte Beziehungen	1.192
Abstrakt als kein Risiko eingestufte Beziehungen	13.627

ungelenkte Kopie

Kennzahl	Ergebnis
Lieferanten zur konkreten Plausibilisierung	161

4.2 Abstrakte Bewertung

In einem ersten Schritt werden länder-, branchen-, rohstoff- und kontextbezogene Risiken bewertet. Hierfür werden anerkannte externe Indizes und Datenquellen herangezogen und bei Verfügbarkeit aktualisiert. Dazu gehören unter anderem Indikatoren zu Kinderarbeit, moderner Sklaverei, Arbeitnehmerrechten, Diskriminierung, Entlohnung, Rechtsstaatlichkeit, Landrechten, Umweltleistung, Quecksilber, gefährlichen Abfällen sowie ausgewählte sozioökonomische und rohstoffbezogene Kontextindikatoren.

Die abstrakte Bewertung dient als Screening. Sie zeigt, wo eine vertiefte Betrachtung erforderlich ist, und ist nicht mit der Feststellung einer tatsächlichen Verletzung gleichzusetzen.

4.3 Konkrete Plausibilisierung und Priorisierung

Die 161 nach der abstrakten Analyse ausgewählten Lieferanten wurden anhand der fünf Angemessenheitskriterien konkret plausibilisiert:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Schwere der möglichen Verletzung bzw. Gefahrenpotenzial
- Einflussvermögen der Zimmer Group GmbH
- Verursachungsbeitrag der Zimmer Group GmbH

Zusätzlich wurden Erfahrungswissen der zuständigen Einkäufer, vorhandene Lieferantendokumente und Zertifikate sowie - soweit sinnvoll - belastbare öffentlich zugängliche Informationen berücksichtigt. Bei mittlerer Priorität werden zusätzliche Lieferantenabfragen nicht automatisch ausgelöst, wenn die konkrete Desk-Research und die internen Erkenntnisse keine Auffälligkeit ergeben. Bei hoher Priorität erfolgt eine vertiefte Prüfung; weitere Maßnahmen werden abhängig von den vorhandenen Präventionsmaßnahmen und den konkreten Erkenntnissen festgelegt.

Lieferanten mit einem Einkaufsvolumen von 0 Euro wurden gesondert geprüft. Bestand keine aktive Vertrags-, Liefer- oder sonstige relevante Beschaffungsbeziehung, wurden sie nicht weiter priorisiert. Bestand trotz 0 Euro Einkaufsvolumen eine aktive Beziehung, wurde die vollständige Plausibilisierung durchgeführt. Das Einkaufsvolumen wurde dabei insbesondere beim Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag berücksichtigt.

4.4 Eigener Geschäftsbereich

Auch der eigene Geschäftsbereich wurde anhand der fünf Angemessenheitskriterien betrachtet. Da das Einflussvermögen im eigenen Geschäftsbereich grundsätzlich höher ist, wurde die Priorisierung nicht allein anhand einer Summenlogik vorgenommen. Maßgeblich waren insbesondere die nach Berücksichtigung bestehender Kontroll- und Präventionsmaßnahmen verbleibende Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die potenzielle Schwere einer möglichen Verletzung.

5 Ergebnisse und prioritäre Risiken

5.1 Priorisierung der unmittelbaren Zulieferer

Nach der konkreten Plausibilisierung ergab sich für die 161 betrachteten Lieferanten folgende Einordnung:

- 19 Lieferanten: hohe Priorität
- 103 Lieferanten: mittlere Priorität
- 26 Lieferanten: geringe Priorität
- 13 Lieferanten: keine weitere Priorisierung, da bei 0 Euro Einkaufsvolumen keine aktive Geschäftsbeziehung bestand

Die hohe Priorität bedeutet nicht, dass bei dem jeweiligen Lieferanten eine Verletzung festgestellt wurde. Sie kennzeichnet vielmehr einen erhöhten risikobasierten Prüf- und Präventionsbedarf.

5.2 Prioritäre menschenrechtliche Risikofelder

Aus der Risikoanalyse 2025 ergab sich bei den priorisierten unmittelbaren Zulieferern insbesondere ein abstrakter Risikoschwerpunkt im Bereich der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen. Darüber hinaus zeigten sich – abhängig vom Teileursprung – erhöhte beziehungsweise mittlere abstrakte Risikowerte insbesondere hinsichtlich einer angemessenen Entlohnung und des Mindestlohns sowie punktuell in Bezug auf Zwangsarbeit beziehungsweise moderne Sklaverei und den Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte.

Kinderarbeit, Arbeitsschutz, Diskriminierung, Landrechte und weitere in § 2 LkSG genannte menschenrechtliche Risiken sind ebenfalls Bestandteil des Screening-Modells. Sie bildeten im Rahmen der Risikoanalyse 2025 jedoch keinen wesentlichen Risikoschwerpunkt bei den hoch priorisierten unmittelbaren Zulieferern.

Im Rahmen der anschließenden konkreten Plausibilisierung wurden für das Geschäftsjahr 2025 keine bestätigten menschenrechtlichen Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt.

Erstellt: GF	Letzte Änderung:	Geprüft: Schanz, Tina	Freigegeben: Moulin, Andrea	Seite 6 von 10
Datum: 12.08.2026		Datum: 13.08.2026	Datum: 13.08.2026	Version: 1
Geltungsbereich: Zimmer Group				

5.3 Prioritäre umweltbezogene Risikofelder

Bei den umweltbezogenen Pflichten zeigte sich der deutlichste abstrakte Risikoschwerpunkt bei quecksilberbezogenen Risiken. Punktuell wurden zudem erhöhte abstrakte Risikowerte im Zusammenhang mit persistenten organischen Schadstoffen (POP) festgestellt. Risiken im Umgang mit gefährlichen Abfällen sowie deren grenzüberschreitender Verbringung sind ebenfalls Bestandteil des Screening-Modells, bildeten 2025 jedoch keinen wesentlichen Risikoschwerpunkt bei den hoch priorisierten unmittelbaren Zulieferern. Bei den hoch priorisierten Lieferanten lagen die Teileursprünge schwerpunktmäßig in China und Indien; weitere Teileursprünge entfielen unter anderem auf Polen, die Türkei, Malaysia und Ungarn. Die Angabe des Teileursprungs ist dabei vom Sitz des unmittelbaren Vertragspartners zu unterscheiden. Im Rahmen der konkreten Plausibilisierung wurden für das Geschäftsjahr 2025 keine bestätigten umweltbezogenen Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt.

5.4 Eigener Geschäftsbereich und mittelbare Zulieferer

Im Rahmen der konkreten Plausibilisierung wurden 2025 im eigenen Geschäftsbereich keine prioritären bzw. erhöhten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und keine tatsächlichen Verletzungen festgestellt. Bei der Bewertung wurden insbesondere der Code of Conduct, die Zimmer Group Arbeitswelt, die Arbeitszeiterfassung über ZEUS, Betriebsvereinbarungen, die Arbeitsschutzorganisation, das betriebliche Gesundheitsmanagement, das Hinweisgebersystem sowie die Managementsysteme nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001 berücksichtigt. Für mittelbare Zulieferer lagen 2025 keine tatsächlichen Anhaltspunkte oder substantiierte Kenntnisse über mögliche Verletzungen vor. Eine anlassbezogene Risikoanalyse war daher nicht erforderlich.

6 Präventionsmaßnahmen

6.1 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich sind die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen in bestehende Regelungen, Managementsysteme und Kontrollprozesse integriert. Wesentliche Präventionsmaßnahmen sind insbesondere:

- Code of Conduct und jährliche Schulung des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten;
- Regelungen der Zimmer Group Arbeitswelt und Betriebsvereinbarungen;
- softwaregestützte Arbeitszeiterfassung über ZEUS;
- Arbeitsschutzorganisation und betriebliches Gesundheitsmanagement;
- Hinweisgeberschutzsystem und Beschwerdeverfahren;

Erstellt: GF	Letzte Änderung:	Geprüft: Schanz, Tina	Freigegeben: Moulin, Andrea	Seite 7 von 10
Datum: 12.08.2026		Datum: 13.08.2026	Datum: 13.08.2026	Version: 1
Geltungsbereich: Zimmer Group				

- Managementsysteme und interne Kontrollen im Rahmen von ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001.

Die Risikoanalyse 2025 ergab keinen Bedarf für zusätzliche LkSG-spezifische Einzelmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.

6.2 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Die Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern werden nach Priorität, Risikoprofil, Einflussvermögen und bereits vorhandenen Präventionsmaßnahmen festgelegt. Zentrale Instrumente sind:

- Lieferantenkodex der Zimmer Group mit menschenrechtlichen, arbeitsbezogenen, umweltbezogenen und Compliance-Anforderungen;
- Anerkennung und Prüfung gleichwertiger eigener Verhaltenskodizes der Lieferanten;
- Desk-Research und Prüfung öffentlich zugänglicher Informationen bei priorisierten Lieferanten;
- Prüfung vorhandener Zertifikate, Richtlinien, Menschenrechtserklärungen und Beschwerdemechanismen;
- gezielte Lieferantengespräche, Nachweisanforderungen oder Maßnahmenpläne, wenn die Recherche oder interne Erkenntnisse Auffälligkeiten ergeben;
- anlassbezogene Lieferantenaudits bei entsprechendem Risikobedarf;
- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Kriterien bei der Auswahl neuer Lieferanten.

Bei hoch priorisierten Lieferanten wird geprüft, ob der Zimmer Group Lieferantenkodex bereits unterzeichnet ist oder ein gleichwertiger eigener Code of Conduct vorliegt. Fehlt eine angemessene Absicherung, wird der Lieferantenkodex als Präventionsmaßnahme nachgefordert. Art und Umfang weitergehender Maßnahmen werden im Einzelfall risikobasiert bestimmt. Bereits bestehende Präventionsmaßnahmen können nach positiver Plausibilisierung als ausreichend bewertet werden.

Die aus der Risikoanalyse 2024 abgeleiteten Maßnahmen, für die seinerzeit hoch und mittel priorisierten Lieferanten wurden vollständig umgesetzt; offene Maßnahmen bestanden zum Prüfzeitpunkt nicht.

7 Abhilfemaßnahmen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei unmittelbaren Zulieferern tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten festgestellt. Daher waren keine Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG erforderlich. Sollte eine Verletzung festgestellt werden, wird unverzüglich geprüft, welche Maßnahmen geeignet sind, die Verletzung zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbereich ist die Beendigung der Verletzung das Ziel. Bei unmittelbaren Zulieferern können - abhängig von Art und Schwere - insbesondere

Erstellt: GF	Letzte Änderung:	Geprüft: Schanz, Tina	Freigegeben: Moulin, Andrea	Seite 8 von 10
Datum: 12.08.2026		Datum: 13.08.2026	Datum: 13.08.2026	Version: 1
Geltungsbereich: Zimmer Group				

ungelenkte Kopie

konkrete Korrekturmaßnahmen, verbindliche Zeit- und Maßnahmenpläne, Nachweise, Audits oder eine zeitweise Einschränkung der Geschäftsbeziehung vorgesehen werden. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung wird nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und als letztes Mittel in Betracht gezogen. Eigene Beschaffungspraktiken werden dabei als möglicher Einflussfaktor mitbetrachtet, insbesondere wenn Preis-, Termin- oder sonstige Einkaufsanforderungen ein Risiko verursachen oder verstärken könnten.

8 Beschwerdeverfahren

Die Zimmer Group GmbH unterhält ein Hinweisgeberschutzsystem, das zugleich als Beschwerdekanaal für LkSG-relevante Hinweise genutzt werden kann. Es ist für Beschäftigte, unmittelbare und mittelbare Zulieferer sowie sonstige externe Personen zugänglich. Anonyme Meldungen sind möglich; Hinweise werden vertraulich bearbeitet. Die Vertraulichkeit der Identität wird gewahrt, hinweisgebende Personen werden wirksam vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde geschützt.

Eine Verfahrensordnung in Textform ist öffentlich über den Nachhaltigkeitsbereich der Zimmer Group zugänglich.

Im Geschäftsjahr 2025 gingen keine LkSG-relevanten Hinweise oder Beschwerden ein.

9 Wirksamkeitskontrolle, Dokumentation und Kommunikation

9.1 Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Risikomanagements, der Präventionsmaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens wurde im August 2026 überprüft. Bewertet wurden insbesondere die Rücklaufquote des Lieferantenkodexes, die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen, Ergebnisse von Lieferantengesprächen und Audits sowie Anzahl und Inhalt eingegangener Beschwerden.

Die Überprüfung ergab keine wesentlichen Wirksamkeitsdefizite. Ein zusätzlicher Anpassungsbedarf wurde für 2025 nicht festgestellt. Die Wirksamkeitsprüfung wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen wiederholt.

9.2 Dokumentation und Kommunikation

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend intern dokumentiert und nach den gesetzlichen Vorgaben ab Erstellung mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind im digitalen Dokumentenmanagementsystem nachvollziehbar hinterlegt. Diese Grundsatzerklärung wird intern über die vorgesehenen Kommunikations- und Dokumentensysteme zugänglich gemacht und öffentlich bereitgestellt. Relevante Inhalte werden gegenüber Beschäftigten und - soweit risikobezogen erforderlich - gegenüber unmittelbaren Zulieferern kommuniziert. Gesetzliche Berichts- und Veröffentlichungspflichten werden nach dem jeweils geltenden Rechtsstand erfüllt.

Erstellt: GF	Letzte Änderung:	Geprüft: Schanz, Tina	Freigegeben: Moulin, Andrea	Seite 9 von 10
Datum: 12.08.2026		Datum: 13.08.2026	Datum: 13.08.2026	Version: 1
Geltungsbereich: Zimmer Group				

10 Ansprechperson

Für Fragen zum LkSG-Risikomanagement, zur Risikoanalyse oder zu dieser Grundsatzerklärung steht folgende Ansprechperson zur Verfügung:

Ansprechperson	Tina Schanz
Bereich	Nachhaltigkeitsmanagement
Telefon	07844 91385678
E-Mail	tina.schanz@zimmer-group.com

11 Fortentwicklung und Schlussbestimmung

Die Zimmer Group GmbH überprüft ihre Menschenrechtsstrategie und die zugehörigen Prozesse regelmäßig und entwickelt sie risikobasiert weiter. Erkenntnisse aus Risikoanalysen, Beschwerdeverfahren, Lieferantenprüfungen, Audits, internen Kontrollen und Änderungen der Geschäftstätigkeit werden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt.

Diese Grundsatzerklärung basiert auf der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2025. Sie wird aktualisiert, wenn sich die Risikolage wesentlich verändert oder neue Erkenntnisse eine Anpassung der prioritären Risiken, Erwartungen oder Maßnahmen erforderlich machen.

Die Unternehmensleitung trägt die Verantwortung für die Menschenrechtsstrategie und gibt diese Grundsatzerklärung öffentlich zugänglich ab.